

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 231/2019
vom 27. September 2019
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2023/36]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/698 der Kommission vom 30. April 2019 zur Änderung der Anhänge III und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss (EU) 2019/701 der Kommission vom 5. April 2019 zur Festlegung eines Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2019/701 wird mit Wirkung zum 8. Mai 2020 der Beschluss 96/335/EG der Kommission ⁽³⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung zum 8. Mai 2020 aus diesem zu streichen ist.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1a (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32019 R 0698**: Verordnung (EU) 2019/698 der Kommission vom 30. April 2019 (ABl. L 119 vom 7.5.2019, S. 66)“
2. Nach Nummer 13 (gestrichen) wird folgende Nummer eingefügt:
„13a. **32019 D 0701**: Beschluss (EU) 2019/701 der Kommission vom 5. April 2019 zur Festlegung eines Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel (ABl. L 121 vom 8.5.2019, S. 1)“
3. Der Text von Nummer 10 (Beschluss 96/335/EG der Kommission) wird mit Wirkung vom 8. Mai 2020 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/698 und des Beschlusses (EU) 2019/701 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. September 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 7.5.2019, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 8.5.2019, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 132 vom 1.6.1996, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident
Gunnar PÁLSSON
